



Landesinnungsverband des Tischlerhandwerks Brandenburg  
Otto-Erich-Str. 11-13 / 14482 Potsdam

Landesinnungsverband  
des Tischlerhandwerks  
Brandenburg

03.05.2021

## Einladung

### Grundschulung für Errichter vom 15. bis 16. Juni 2021 Mechanischer Einbruchschutz an Fenstern und Türen / LKA-anerkannter Lehrgang als Voraussetzung zur Eintragung in die LKA-Errichterliste



Interessenvertretung  
für Bestatter und  
Montagefachbetriebe

Sehr geehrte Handwerksunternehmen,

Wohnungseinbrüche steigen weiter und kosten Versicherer knapp eine halbe Milliarde Euro.

Eingebrochen wurde meist über leicht erreichbare Fenster und Wohnungs- bzw. Fenstertüren. Diebstahl und Einbruch sind für die meisten Menschen eine Schock auslösende Erfahrung. Neben dem rein materiellen Verlust bedeutet gerade ein Einbruch eine erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls.

Fakt ist: Langfinger finden heute vielfältige „Betätigungsfelder“. Ob im privaten oder im öffentlichen Raum, in Supermärkten oder an der Wohnungstür: Nahezu überall setzen Diebe ihr Verständnis von „Selbstbedienung“ skrupellos in die Tat um. Gleichzeitig stieg jedoch auch die Zahl der Einbruchversuche, also die Anzahl der gescheiterten Einbrüche, weiter an. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten.

Die mechanische Wirkung von Nachrüstmaßnahmen, z. B. durch Sicherheitsbeschläge nach DIN 18104 Teil 1 und 2 hängt von einer fachgerechten Beratung und Montage ab. Deswegen empfiehlt die Polizei Errichterfirmen, die einem festgelegten Anforderungsprofil (Pflichtenkatalog) entsprechen. Hierzu gehört unter anderem die fundierte Kenntnis über die Beratung und Montage der mechanischen Nachrüstprodukte.

Der Pflichtenkatalog sieht vor, dass der handwerkliche Betriebsleiter, Meister und/oder Hauptverantwortliche an dieser Grundschulung teilnimmt. Es ist sinnvoll, zusätzlich den Mitarbeiter an der Schulung teilnehmen zu lassen, der später die Nachrüstaufgaben technisch vor Ort wahrnehmen soll. Nach Erhalt der Teilnahmeurkunde besteht die Möglichkeit, beim Landeskriminalamt einen Antrag für die Aufnahme in die Errichterlisten zu stellen.

Die Firma ABUS und KfV haben in Abstimmung mit den Fachverbänden und der Technischen Präventionsabteilung des Polizeipräsidiums Land Brandenburg ein Schulungsprogramm für die Grundschulung „Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen“ erarbeitet.

Wir möchten Sie hiermit zu der **vom 15.06. – 16.06.2021** stattfindenden Grundschulung recht herzlich einladen. Für Ihre Anmeldung nutzen Sie bitte das nachfolgende Anmeldeformular.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Maske  
Geschäftsführerin



Otto-Erich-Str. 11-13  
14482 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 70447945  
Fax: +49 (0)331 71 90 92  
schulung-brandenburg@tischler.de

Internet:  
www.tischlerhandwerk-  
brandenburg.de

Geschäftsführerin:  
Betriebswirtin VWA  
Anke Maske

Landesinnungsmeister:  
Frank Adam

Steuernummer:  
046 / 143 / 00855





**Verbindliche Anmeldung für die Grundschulung für  
Errichterunternehmen von mechanischen  
Sicherungseinrichtungen**

**Rücksendung bitte bis 21.05.2021**  
**an Fax-Nr.: 0331/71 90 92 oder**  
**per Mail an [schulung-brandenburg@tischler.de](mailto:schulung-brandenburg@tischler.de)**

**Termin:** Grundschulung vom **15.06.2021 – 16.06.2021**,  
jeweils von 09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

**Ort:** Märkisches Gildehaus, Tagungs- und Congreßhotel des Handwerks GmbH  
Schwielowseestraße 58  
14548 Schwielowsee OT Caputh

Um einen geordneten Seminarablauf unter hygienischen Rahmenbedingungen in der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wurden umfangreiche Schutz- und Hygienemaßnahmen im Märkischen Gildehaus ergriffen.

**Schulungsgebühr Gesamt: 270,00 €**  
**Innungsbetriebe erhalten einen Nachlass von 50,00 Euro.**  
(Preise verstehen sich zzgl. gesetzliche MWSt.)

An der Grundschulung nimmt/nehmen teil:

.....  
.....  
.....

Firma

Telefon:

eMail-Adresse .....

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen (Seite 3) an.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift



## Teilnahmebedingungen/-voraussetzungen:

Veranstalter ist der Fachverband Tischler Brandenburg in Kooperation mit den Firmen ABUS und der KfV sowie der Polizei.

Die Anmeldung verpflichtet zugleich zur Zahlung der Teilnahmegebühr.

Der Rücktritt von Veranstaltungen ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt. Bei Absagen durch den Teilnehmer entstehen Stornogebühren in folgender Höhe:

- bis zum 11. Tag vor der Veranstaltung kostenfrei
- 3. – 10. Tag vor der Veranstaltung: 50 % der Seminargebühr
- 1. – 2. Tag vor der Veranstaltung: 80 % der Seminargebühr
- ohne Abmeldung: 100 % der Seminargebühr

Bei ungenügender Teilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die betreffende Veranstaltung abzusagen. In diesem Falle werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren voll erstattet. Über Terminveränderungen wird der Veranstalter rechtzeitig informieren. Als verbindliche Teilnahmebestätigung gilt die Rechnung.

Der Unterzeichner erklärt, dass für ihn selbst bzw. für die angemeldeten Teilnehmer das Einverständnis zur fotografischen Aufnahme und Verwendung/Veröffentlichung anlässlich o.g. Veranstaltung besteht.

## Auszug aus dem Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Mechanischen Sicherungseinrichtungen:

3.1.1 Nachweis<sup>2</sup> über die Eintragung bei der Handwerkskammer (Handwerksrolle) mit dem einschlägigen Handwerk, zumindest als handwerklicher Nebenbetrieb

*Hinweise:*

Folgende Handwerke sind gemäß ihrem Berufsbild einschlägig:

**Schreiner/Tischler**

**Metallbauer**

**Glaser**

Qualifikation des handwerklichen Betriebsleiters:

- Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Betriebsleiter die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der oben genannten Handwerke besitzt.
- Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht die dem Antragsteller von einer höheren Verwaltungsbehörde erteilte Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HwO) für einen der oben genannten Berufe gleich. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7 Abs. 2 HwO, die insbesondere Ingenieuren mit einer entsprechenden Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HwO.